



## Reform des Unionszollkodex (UZK)

### Stellungnahme der Außenwirtschaftsrunde e.V.

#### Inhalt

<b>Executive Summary</b> .....	3
<b>Anmerkungen zum UZK-Recast</b> .....	4
<b>Einzelne Punkte zu vorgesehenen Anpassungen des UZK-IA hinsichtlich Warenursprung und Präferenzen sowie Lieferantenerklärungen</b> .....	10

Die Außenwirtschaftsrunde ist ein Verein, der sich den branchenübergreifenden Gedanken- und Erfahrungsaustausch in allen Fragen des europäischen Zollrechts, der Harmonisierung von Steuern und der Exportkontrolle zum Ziel gesetzt hat. Ursprünglich war die Außenwirtschaftsrunde nur ehemaligen Zollbediensteten zugänglich, und stellt seither mit über 330 Mitgliedern aus dem Zollbereich, Handel, Industrie, Dienstleistung und Beratung die größte branchenübergreifende Vereinigung von Zollkompetenz in Deutschland dar.

Hierbei betreibt die Außenwirtschaftsrunde originär keine Lobbyarbeit, sondern hat sich der praxisnahen Erörterung von Problemstellungen im Zollbereich verschrieben. Insofern ist diese Stellungnahme nicht als Positionspapier einer Interessenvertretung zu verstehen, sondern soll auf potentielle Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Umsetzung der angedachten Änderungen des Unionszollkodex sowie auf die Notwendigkeit frühzeitiger Einbindung der beteiligten Kreise im Sinne einer praxisgerechten Implementierung hinweisen.

Die Zollunion stellt eine der größten Errungenschaften der EU dar, welche die EU vor ungesicherten und risikobehafteten Warenzuflüssen schützt und gleichzeitig den legitimen Handel gegen unfairen Wettbewerb schützen und stärken muss. Der Reformvorschlag des Unionszollkodex greift viele Punkte auf, die im Halbzeitbericht zur Umsetzung des Unionszollkodex sowie im Bericht der Wise Persons Group als Handlungsfelder identifiziert wurden. In diesem Sinne begrüßt die Außenwirtschaftsrunde die Zielsetzung der UZK-Reform als sinnvollen Schritt zur Modernisierung und Digitalisierung der Zollprozesse. Eine Einbeziehung der Wirtschaftsbeteiligten in die Erstellung der Entwurfsfassung erfolgte jedoch nicht. Hierdurch wurde eine große Chance ausgelassen, die Expertise aus Unternehmen in die Konzepte einzubeziehen und die praktischen und logistischen Prozesse in Unternehmen ausreichend zu berücksichtigen.

#### **Ambitionierte Ziele angesichts steigender Komplexität**

Im Zuge der globalen Entwicklungen, der stetigen Zunahme des e-Commerce, vielfältiger politischer Krisen und stetig zunehmender regulatorischer Anforderungen in den Bereichen Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sind durch die Zollverwaltung vielfältige Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu leisten. Gleichermäßen sind die Wirtschaftsbeteiligten ebenso zur Beachtung der umfangreichen Compliance-Aufgaben (wie z.B. CSR-Berichterstattung u.a. im Rahmen des UN Global Compact, Berichtspflichten aufgrund des Carbon Border Adjustment



Mechanism CBAM, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der EU-Lieferkettenrichtlinie, der EU-Verordnungen zu entwaldungsfreien Lieferketten und Konfliktmineralien, der EU-Whistleblowing-Richtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie und Verpackungsabgabe u.v.m. - neben der ständigen Weiterentwicklung und Ausweitung der regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Zollanmeldungen, Exportkontrolle und Finanzsanktionen) aufgefordert. Die Komplexität der globalen Lieferketten und regulatorischen Anforderungen erzeugen auf Seiten der Wirtschaft entsprechend massiv steigende bürokratische Aufwände und Kosten, die für den legitimen Handel durch entsprechende Erleichterungen kompensiert werden sollten, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu gewährleisten.

So sehen die Mitglieder mit Sorge, dass viele der bereits bisher im UZK angelegten Modernisierungen seit Inkrafttreten des UZK nicht umgesetzt wurden, sondern vielmehr die – im Wesentlichen gleichen – Verbesserungen für die Wirtschaftsbeteiligten wie die Möglichkeit eines Self Assessment nunmehr an neue, erhöhte Anforderungen wie den Status eines „Trust & Check Trader“ geknüpft sein sollen. Hier erwarten die Wirtschaftsbeteiligten zu Recht, dass ein Zugang zu den Vereinfachungen nicht erneut verzögert wird, sondern möglichst umgehend erreichbar ist, um eine Balance zwischen Aufwand und Nutzen sowie Handelskontrollen und -erleichterungen zu gewährleisten und damit die Akzeptanz des UZK-Recast zu stärken.

### **Technische und inhaltliche Umsetzungsprobleme**

Bereits heute bestehen in der Ausgestaltung des Zollrechts und der damit verbundenen Rechtsprechung Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten. So sollten beispielsweise die Regelungen bezüglich der Korrektur oder Rücknahme von Zollanmeldungen dahingehend vereinfacht werden, dass Änderungen - insbesondere bezüglich der Person des Anmelders selbst - zumindest in Fällen von Arbeitsfehlern ohne Täuschungsabsicht leichter durchgeführt werden können, da dies bei Unternehmen mit Berechtigung zu Vorsteuerabzug zu großen Praxisproblemen führen kann. Auch die systemgestützte Nachvollziehbarkeit von Warenströmen könnte mit dem Customs Data Hub oder davon unabhängig deutlich verbessert werden. So ist z.B. der derzeitige (papierbasierte) Prozess beim Nachweis der Rückwareneigenschaft zeitaufwändig und fehleranfällig, da im Rahmen der Rückwarenabwicklung Mengenströme manuell nachvollzogen und Unterlagen geprüft werden müssen, während keine tatsächliche „Abschreibung“ der Ausfuhrmengen wie bei einer Ausfuhrgenehmigung erfolgt. Hier könnten durch zunehmende Digitalisierung sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch bei den Wirtschaftsbeteiligten signifikante Effizienzverbesserungen erzielt werden und die Zollbehörden entlastet werden. Insofern bietet die zunehmende Digitalisierung ein hohes Potential.

Allerdings bestehen angesichts der bisherigen Umsetzung der IT-Systeme sowohl seitens der Verwaltung als auch in der Wirtschaft und durch die Anbieter von Softwarelösungen Zweifel, inwiefern der angestrebte Zeitplan für den Customs Data Hub und dessen umfängliche Implementierung inklusive aller Schnittstellen machbar ist. Um eine Folgenabschätzung zu ermöglichen, ist eine frühzeitige Verfügbarkeit der Durchführungsvorschriften unabdingbar, da aktuell noch zu wenige Details bekannt sind. Auch sollte aufgrund schneller Veränderungen im politischen Umfeld und in den globalen Lieferketten Gebrauch von modernen Technologien wie der künstlichen Intelligenz gemacht werden, um die notwendige Anpassungsfähigkeit der Systeme an veränderte Gegebenheiten sicherzustellen – gerade angesichts der vorgesehenen langen Implementierungszeiten muss dafür gesorgt werden, dass die neu geschaffenen Systeme und Prozesse nicht bereits zu ihrem Start veraltet sind, sondern flexibel genug sind, um mit dem rapiden technologischen Wandel Schritt zu halten. Die Nutzung der Technologie sollte hierbei



nicht (wie derzeit vorgesehen) im Wesentlichen zur Stärkung von Kontrollen (wie der Risikoanalyse) eingesetzt werden, sondern im gleichen Maße für die Erreichung von Vereinfachung des legitimen Handels genutzt werden.

### **Abgestimmte Lösungen erforderlich**

Nicht zuletzt daher erscheint es notwendig, die Wirtschaftsbeteiligten in die Entwicklung der Durchführungsvorschriften und die Konzeption der IT-Systeme frühzeitig einzubinden; die deutliche Zurückhaltung bei der Einbindung der Wirtschaftsbeteiligten in die Modernisierungspläne zum UZK war für die Kommunikation auf Augenhöhe und das Verständnis für die Verwaltung als Partner der Wirtschaft nicht förderlich. Auch die bisherige Entwicklung von IT-Systemen wie AES ist hinsichtlich der Datenerfordernisse deutlich verbesserungsfähig, während die ambitionierten Zeitvorgaben für die Umsetzung und lückenhafte Kommunikation bezüglich der Änderungen sowohl die Verwaltung als auch Softwareanbieter und Wirtschaftsbeteiligte vor große Herausforderungen stellt. Um die Akzeptanz eines neuen UZK zu fördern, ist eine Einbindung und Berücksichtigung betrieblichen Realitäten und Herausforderungen sowie der Umsetzbarkeit in der Unternehmenspraxis unbedingt zu gewährleisten. Insofern appelliert die Außenwirtschaftsrunde an die Kommission, den rechtzeitigen Austausch mit den Wirtschaftsbeteiligten u.a. über die Trade Contact Group zu stärken, dies zu einer der Kernaufgaben der neu zu schaffenden EU-Zollagentur zu machen, Informationen frühzeitig zur Verfügung zu stellen und den berechtigten Anmerkungen aus Verbänden und von Wirtschaftsbeteiligten Gehör zu schenken.

**Im Nachfolgenden greift die Außenwirtschaftsrunde einige relevante Punkte aus den aktuellen Modernisierungsbestrebungen heraus**, die als potentiell problematisch angesehen werden; angesichts der noch fehlenden Details und Durchführungsvorschriften ist diese Sammlung als nicht abschließend anzusehen. Gerne möchten wir diese Gelegenheit auch nutzen, um Anmerkungen zu den aktuell in Vorbereitungen befindlichen Anpassungen der Durchführungsrechtsakte, insbesondere im Bereich Warenursprung und Präferenzen sowie Lieferantenerklärungen zu geben.

Die Mitglieder der Außenwirtschaftsrunde stehen zur Diskussion der Punkte gern zur Verfügung und bitten die Kommission darum, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

### **Executive Summary**

- **AWR begrüßt Modernisierung der EU-Zollunion!**

Die Außenwirtschaftsrunde begrüßt grundsätzlich die Initiative der DG TAXUD zur Modernisierung der EU-Zollunion. Der vorgeschlagene Einsatz von eines Data Hub ist grundsätzlich sinnvoll und zielführend. Allerdings hängt es entscheidend von der konkreten Umsetzung ab, ob die so dringend erforderlichen Erleichterungen für Zoll und Wirtschaft tatsächlich erreicht werden können. Auf Basis der bislang vorliegenden Informationen ist keine Beurteilung möglich. Die Erfahrung mit bisherigen IT-Projekten zeigt, dass es unverzichtbar ist, die Wirtschaft frühzeitig und auf Augenhöhe in die Entwicklung einzubinden.

- **Zusätzlich: Kurzfristig wirkende Entlastungsmaßnahmen notwendig!**



Zweck der EU-Zollreform ist die Beseitigung eines akuten Notstandes, der durch zunehmende regulatorische Anforderungen und eine massive Zunahme der Sendungszahl entstanden ist. Die vorgeschlagenen Maßnahmen (Data-Hub, Trust and Check Trader) wirken aber erst mittelfristig. Vor diesem Hintergrund ist es sehr erstaunlich, dass die DG TAXUD keinerlei kurzfristig wirkenden Entlastungsmaßnahmen vorschlägt. Dazu gehören Vereinfachungen des bestehenden Zollrechts und des EU-Zolltarifs ebenso wie die bereits im jetzigen UZK vorgesehene Anwendung der Selbstveranlagung, zumindest in Pilotprojekten. Dies würde das Vertrauen in die vorgeschlagene Reform stärken.

- **T&C-Trader darf nicht zum AEO-S-Deluxe werden!**

Der vorgeschlagene Trust and Check Trader muss für alle Unternehmen erfüllbar sein bzw. darf nicht dazu führen, dass heutige Möglichkeiten für Verfahrenserleichterungen entfallen oder faktisch für breite Wirtschaftskreise unerreichbar werden. Es muss klar sein, dass nur ein eingeschränkter Zugriff der Zollverwaltung auf betriebliche Systeme realistisch ist.

- **Frist für Vorübergehende Verwahrung nicht auf 6 Tage verkürzen!**

Die deutliche Verkürzung der Frist für die vorübergehende Verwahrung lehnen wir eindeutig ab, da dies zur Steigerung der Komplexität in Abfertigungsprozessen führen und die Flexibilität einschränken würde. Ebenso erscheint die Verschärfung des Sanktionsrahmens angesichts der Komplexität des Zollrechts unangemessen.

- **Einbindung der Wirtschaft unbedingt notwendig!**

Um die ambitionierten Ziele des UZK-Recast zu verwirklichen, sollte die Politik konsequent die Kompetenzen und Erfahrungen der Wirtschaftsbeteiligten einbeziehen – nur so kann eine praxisnahe und sinnvolle Implementierung gewährleistet und die Akzeptanz gestärkt werden.

## Anmerkungen zum UZK-Recast

- Durch die steigende Bedeutung des **e-Commerce** im internationalen Handel werden sowohl Wirtschaft als auch Verwaltung vor große Herausforderungen gestellt. Im Sinne einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine Gleichbehandlung von Wirtschaftsbeteiligten innerhalb und außerhalb der EU zwingend erforderlich. Insofern ist die vorgesehene Abschaffung der derzeitigen **150-Euro-Wertgrenze** für die Zollfreiheit grundsätzlich nachvollziehbar. Wichtig ist jedoch, dass die Abwicklung von Sendungen mit geringem Wert weiterhin praxisingerecht und mit geringem Aufwand erfolgen kann, um die Zielsetzung der UZK-Reform nicht durch Mehrbelastungen für die Zollverwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten zu konterkarieren. Die Möglichkeit, solche Sendungen nur unter Nennung der 6-stelligen Warennummer anzumelden, und die Zollsätze vereinfacht im Rahmen von Warengruppierungen („Buckets“) von 0% bis zu 17% zu ermitteln, erscheint daher für den Bereich des B2C e-Commerce geeignet, beiden Anforderungen Rechnung zu tragen. Im Bereich des B2B-Geschäfts hingegen erscheint einerseits das Risiko für Unterfakturierungen gering (insbesondere, wenn es sich beim Empfänger um einen AEO handelt) und andererseits würde die Abschaffung der 150-€-Wertschwelle zu deutlichen Mehrbelastungen für die Wirtschaftsbeteiligten führen.



Vor diesem Hintergrund sollte im **Bereich des B2B-Geschäfts eine Beibehaltung der 150-€-Wertschwelle** erwogen werden und insbesondere sichergestellt werden, dass weitere Möglichkeiten der außertariflichen Zollbefreiungen im Rahmen der Zollbefreiungsverordnung (wie für Rückwaren, Mustersendungen, Waren zu Prüfungs- und Analysezwecken, Wissenschaftsgüter etc.) **nicht weiter eingeschränkt** werden.

- Die in Artikel 13 nun vorgesehene Einführung einer **verbindlichen Zollwertauskunft** ist aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit – insbesondere vor dem Hintergrund des „Hamamatsu-Urteils“ - **uneingeschränkt zu begrüßen**.
- Art. 24 beschäftigt sich mit dem **AEO-Status** (ohne wesentliche Änderungen), mit Artikel 25 wird jedoch ein neuer Status als **"Trust and Check Trader"** eingeführt. Die Anforderungen zum AEO sind auch hier zu erfüllen, zusätzlich aber, dass der Trust and Check Trader den Zollbehörden einen "real-time all data" Zugriff auf seine Systeme einrichten muss - entsprechend sollen daher alle zoll- und sicherheitsrelevanten Daten inkl. Buchführung, Trackingdaten, Bewilligungen etc. den Zollbehörden in Echtzeit verfügbar sein oder zumindest gemacht werden können. Hierfür sind dringend zusätzliche Informationen erforderlich, wie dieser Zugriff ausgestaltet werden soll, aktuell ist keine Beurteilung möglich.

**Ein permanenter Systemzugriff erscheint aus Aspekten der Datensparsamkeit als auch aus Sicherheitsgründen („zusätzliches Einfallstor für Hackerangriffe“) nicht wünschenswert und wird keine Akzeptanz in den Unternehmen finden.**

- Weiterhin muss es sich um ein "organisatorisch stabiles" Unternehmen handeln, bei dem es keine signifikanten Änderungen in der Unternehmensstruktur und -prozessen geben darf. Vor dem Hintergrund von allgegenwärtigen Unternehmensverschmelzungen, Ausgliederungen und dergleichen ist eine Klärung ebenso erforderlich, welche Maßstäbe an die „**organisatorische Stabilität**“ von Unternehmen anzulegen sind. Gleichermassen muss eine Leitlinie vorliegen, um eine Gleichbehandlung von ähnlich gelagerten Fällen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- Gemäß Art. 25 Abs. 3 erscheint es so, dass der zukünftige "Trust and Check Trader" auch sicherheitsrelevante Anforderungen erfüllen muss – Punkt e) legt aufgrund der Wortgleichheit nahe, dass die gleichen Anforderungen wie für den Status eines AEO-S zu erfüllen sind. Dies würde im Ergebnis zu einer weiteren Anforderung an die Unternehmen führen, die sich in der Vergangenheit bewusst nur für den Status eines AEO-C entschieden haben, z.B. weil die Anforderungen nicht oder nicht an allen Unternehmensstandorten erfüllt werden können. Dies würde daher den Zugang zu verschiedenen Verfahrensvereinfachungen weiter erschweren. Wir bitten um Klarstellung, ob dies tatsächlich so vorgesehen ist, oder ob es auch einen "Trust and Check Trader" Status geben wird, der sich – wie der AEO-C – nur auf die zollrechtlichen Aspekte, aber nicht auf die Aspekte der Sicherheit der Lieferkette erstrecken wird.
- Die möglichen **Benefits** für „Trust and Check Trader“ sind im selben Artikel angesprochen (Selbstkontrolle auch im VuB-Bereich, Versand ohne Versandverfahren, Selbstberechnung der Abgaben, Überlassung ohne Eingreifen der Zollbehörden (wenngleich risikorelevante ESumA/ASumA-Daten abgegeben werden müssen). Der "self-release of goods" ist in Artikel 61 angesprochen, welcher eine "Ankunftsanzeige in Echtzeit" vorsieht – hier ist derzeit daher noch nicht ersichtlich, in welchen Fällen tatsächlich auf transaktionsbasierte Meldungen verzichtet werden soll. (Hinweis: In Absatz 1 selbst





spricht die Einleitung noch von "abweichend von Absatz 1", was die Bezugnahme unverständlich macht.) Die wesentlichen Vereinfachungen waren **bereits im Rahmen des derzeitigen UZK vorgesehen**, wurden bisher jedoch praktisch noch nicht umgesetzt – durch den UZK-Recast werden für die Umsetzung nun noch einmal erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten gestellt – der bisherige AEO-Status soll nicht mehr ausreichend sein. Insbesondere für Unternehmen, die bereits bisher hohe Anstrengungen für die Erlangung und den Erhalt des AEO-Status in Erwartung entsprechender Vereinfachungen auf sich genommen haben, erscheint diese nachträgliche Erhöhung der Anforderungen unfair. Auch stellt sich die Frage nach der Anerkennung des Status eines "Trust and Check Traders" im Rahmen von Mutual Recognition Agreements (MRA) - während der bisherige AEO-S z.B. gegenseitige Anerkennung unter verschiedenen Zollsicherheitsinitiativen wie dem US C-TPAT sowie im Warenverkehr mit Japan und mehreren weiteren Staaten erfährt, ist diese Anerkennung für einen "Trust and Check Trader" bisher ungeklärt. Eine entsprechende Incentivierung erscheint hierfür dringend angeraten.

- Ebenso ist zu erwarten, dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen Schwierigkeiten haben dürften, diese erhöhten Anforderungen (insbesondere den geforderten Echtzeitzugriff auf die Systeme) zu erfüllen. Auch stehen diese ggf. im Widerspruch zu unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien. Durch die Erhöhung der Anforderungen ist daher zu befürchten, dass breite Teile der Wirtschaftsbeteiligten nicht in den Genuss der in Aussicht gestellten Vereinfachungen kommen werden (bzw. sogar bisher nutzbare und zugängliche Verfahrensvereinfachungen zukünftig entfallen würden), was den Interessen hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungsökonomie zuwiderläuft.
- Ein weiteres Problem könnte hier der fehlende Gleichklang zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sein – sofern es hier keine parallele Anpassung und Harmonisierung gibt, würden ggf. Ort der Zollschuldentstehung und Ort der Einfuhrumsatzsteuerschuldentstehung zukünftig noch häufiger auseinanderfallen (Sitz des Einführers vs. Ort der Verbringung), mit der Folge zusätzlichen Verwaltungsaufwands für Wirtschaft und Behörden. Nach der aktuellen Entwurfsfassung erscheint auch im Falle der zentralen Zollabwicklung die Anwendung des problembehafteten "42er-Verfahrens" ansonsten weiterhin erforderlich, ebenso wie ggf. Entsprechende Intrastat-Meldungen weiterhin erforderlich bleiben könnten. Eine Harmonisierung der Zoll- und Umsatzsteuervorschriften sowie der statistischen Anforderungen sollte daher verstärkt angestrebt werden.
- Risiken bei der Selbstveranlagung / Selbstberechnung der Abgaben könnten insbesondere in Fällen entstehen, in denen der Einführer z.B. im Falle der Wahl der zutreffenden Warentarifnummer eine (legitim) andere Auffassung hat als die jeweilige Zollverwaltung – ggf. sogar mit dem Risiko der Einleitung von Bußgeldverfahren. Eine Harmonisierung der "Verstoßkataloge" ist bisher nur teilweise erkennbar (in Form einer "Mindestliste", ebenso sind Sanktionen und Fristen nur teilweise harmonisiert). Im Sinne einer Gleichbehandlung sollten klare Leitlinien zur Erreichung eines einheitlichen Vorgehens und einheitlicher Maßstäbe statt lediglich „Mindestkriterien“ erarbeitet werden und den Wirtschaftsbeteiligten zur Prüfung zeitnah zur Verfügung gestellt werden. **Die in Artikel 254 vorgesehenen Straf- und Bußgeldrahmen erscheinen auch in diesem Zusammenhang unangemessen hoch.** Zu berücksichtigen ist auch, dass der Entzug von Bewilligungen massive negative Auswirkungen auf Unternehmen hat. Zunächst muss die Komplexität des Zollrechts deutlich reduziert werden, um den Wirtschaftsbeteiligten dessen rechtssichere Anwendung zu erleichtern – dies betrifft nicht zuletzt auch die hohe Komplexität des Zolltarifs.



- Vor dem Hintergrund des Vorgenannten erscheint insbesondere der in Artikel 26 vorgesehene **Widerruf des AEO-C-Status** im Falle der Nichterfüllung der Kriterien für die Bewilligung des „Trust and Check Trader“ Status **kritisch**. Dies stellt eine deutliche Verschärfung der Kriterien dar, und könnte für viele heutige AEO-C zu einer **Verschlechterung des Status quo** führen. Insbesondere KMU könnte der Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen deutlich erschwert werden. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine Beibehaltung des AEO-C-Status auch weiterhin möglich wäre, während ggf. weitergehende Vereinfachungen an den Status eines „Trust and Check Traders“ (als ein „AEO-C plus“) geknüpft werden könnten. Anderenfalls würden die bisherigen Anstrengungen zur Erlangung und Erhaltung des AEO-C-Status entwertet und die entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten würden in ihren (berechtigten) Erwartungen enttäuscht, da die in Aussicht gestellten Vereinfachungen nicht erreicht werden können. Insbesondere sollte angesichts der langen Implementierungszeiten bis zur Nutzbarkeit des Trust and Check Trader Status und des EU Customs Data Hub für die bisherigen Inhaber des AEO-C-Status ein Zugang zu den erweiterten Vereinfachungen geschaffen werden.
- In den **Begriffsbestimmungen** sind neue oder neu gefasste Definitionen für Ausführer, Einführer und „Deemed Importer“ enthalten; die Definition des Ausführers unterscheidet sich nun erneut von der (bereits bisher breit diskutierten) Definition aus dem aktuellen UZK-DA und stellt nun praktisch nur noch auf die Verfügungsgewalt ab, die Güter aus dem Unionsgebiet zu verbringen. Ein **Gleichklang mit umsatzsteuerrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Definitionen** wird leider hierdurch erneut nicht erreicht, so dass erneute Schwierigkeiten und erhöhte Aufwände mit der Ermittlung der jeweils zutreffenden Ausführer-Rolle auftreten dürften. Hier wäre eine Schärfung der Definition ggf. im Rahmen der Durchführungsvorschriften wünschenswert, ebenso wie die Erarbeitung angepasster Leitlinien, welche den Wirtschaftsbeteiligten frühzeitig verfügbar gemacht werden sollten. Ein Gleichklang der Definitionen im zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Sinne wäre zu begrüßen. Gleiches gilt für die neuen Definitionen des Einführers und des „Deemed Importers“, da bereits heute in einigen Fällen Schwierigkeiten aus der Gleichheit von Anmelder und Einführer erwachsen (z.B. bei Einfuhren von lebensnotwendigen Medikamenten oder Präparaten für Privatpersonen).
- Auch die Festlegung der **Datenkränze** für verschiedene Zollanmeldungen, welche auch in den bereits bestehenden Vorgaben (nach Ende der Geltung des TCA für Übergangsfristen) enthalten sind, können unseres Erachtens in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, da zum Zeitpunkt der jeweiligen Zollanmeldung oft nicht alle Informationen verfügbar sind (Angaben zu Beförderungsmitteln, Hersteller, Produktsicherheitsverantwortlichen) und eine Nachmeldung mittels Ergänzungen / Änderungen zur jeweiligen Anmeldung unverhältnismäßig aufwendig wäre, oder deren Bedeutung für Risikoanalysen oder die Abgabeberechnung schwer nachvollziehbar sind. Um das Verständnis für das Erfordernis verschiedener Datenelemente zu verbessern, wäre daher eine Klarstellung, zu welchen Zwecken eine Angabe erfolgen soll, wünschenswert. Ebenso erforderlich wäre eine Abstimmung mit den in der Praxis mit der Sammlung dieser Informationen befassten Wirtschaftsbeteiligten über die Realisierbarkeit erforderlich.
- Die Einführung des **"Customs Data Hub"** als zentrale Datensammelstelle für Zolldaten sowie weitere behördliche Daten ist in Titel III geregelt. Der Customs Data Hub soll ab 2032 für "Trust and Check Traders" teilweise nutzbar sein, für alle anderen ab 2035, und ab 1.1.2038 soll er vollumfänglich betriebsbereit und verpflichtend von allen Wirt-



schaftsbeteiligten zu nutzen sein. Er soll als zentrales Zollsystem fungieren, die nationalen Systeme sollen im Wesentlichen "Andockschnittstellen" sein, um die benötigten Informationen in den Customs Data Hub einzuspeisen. Dieses Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sind frühzeitige Informationen zur Umsetzung, insbesondere wer für die Einlieferung welcher Informationen zu welchem Zeitpunkt verantwortlich sein soll, wann eine Zollanmeldung als vollständig gilt bzw. in welchen Fällen überhaupt noch dedizierte Zollanmeldungen erforderlich sein werden, unabdingbar. Eine **Einbeziehung der beteiligten Wirtschaftskreise** hinsichtlich Umsetzung und Realisierbarkeit ist dringend anzuraten, um eine effektive und funktionale Implementierung des Customs Data Hub zu gewährleisten. Auch erscheint der aktuelle Zeitplan für die Einführung angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des MASP als sehr ambitioniert. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an Informationen, die in angrenzenden Rechtsgebieten mit den Behörden ausgetauscht werden müssen, sollte eine Prozedur der "single source of truth" verfolgt werden, die redundante oder gar widersprüchliche Meldungen derselben Informationen an unterschiedliche Behörden vermeidet.

- In Artikel 29 wird auf die Möglichkeit des **Austauschs von Informationen** aus und über den Data-Hub mit Drittländern und weiteren Beteiligten verwiesen. Dies bietet ein hohes Potential und Risiko gleichermaßen. In die Regelungen für diesen teils länderübergreifenden Datenaustausch sind die Wirtschaftsbeteiligten und Verbände notwendigerweise einzubinden und deren Bedenken hinsichtlich Datensicherheit und Schutz von Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen. Diese müssen im Rahmen des nach Artikel 29 zu erlassenen Durchführungsrechtsakten und in der Zeitplanung des Arbeitsprogramms zur Abschaffung der mitgliedstaatlichen Zollsysteme – auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anbieter entsprechender Softwarelösungen – einbezogen werden. Insbesondere muss ein hoher Schutz der geschäftskritischen Informationen vor unberechtigtem Zugriff gewährleistet werden, und die Wirtschaftsbeteiligten sollten Zugang zu den Informationen haben, wer und wofür ihre Daten abgerufen und genutzt wurden. Ebenso muss den Wirtschaftsbeteiligten ein umfänglicher Zugriff auf die Daten eingeräumt werden, die ihre eigenen Geschäftsvorfälle betreffen, um eine effektive unternehmenseigene Kontrolle zu ermöglichen.
- Ab Artikel 51 wird die neue **EU-Zollagentur ("EU Customs Authority")** etabliert, die im Wesentlichen koordinierende und unterstützende Aufgaben wie Risk Assessment, Überwachungsstrategien, Datenaustausch etc. übernehmen soll. **Die Außenwirtschaftsrunde begrüßt die Schaffung einer übergeordneten Koordinierungsstelle ausdrücklich und verbindet dies mit der Hoffnung, hiermit eine einheitlichere Rechtsanwendung** und Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten der EU zu erreichen – jedoch darf dies nicht zu einer Verstärkung der bürokratischen Belastungen für die Wirtschaftsbeteiligten führen. Die vielfach u.A. im Bericht der Wise Persons Group bemängelte mangelnde Harmonisierung kann durch eine zentrale Funktion, welche einheitliche Vorgaben für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten erarbeitet, diese in der Anwendung berät und für eine abgestimmte Ausbildung und Ressourcenausstattung sorgt, deutlich verbessert werden. Insbesondere sollten die an verschiedenen Stellen vorgesehenen Ermessensspielräume für die Erteilung von Bewilligungen – auch für "Trust an Check Trader" - durch die Zollbehörden durch eine verbindlichere Regelung ersetzt werden, nach der die Wirtschaftsbeteiligten bei Erfüllung der jeweiligen Anforderungen einen Rechtsanspruch auf die damit verbundenen Erleichterungen bzw. Vereinfachungen erwerben. Ebenso verbindet die Außenwirtschaftsrunde mit der Schaf-





fung einer EU-Zollagentur den Wunsch, dass hierdurch die Beteiligung der Wirtschaftsbeteiligten und der Verbände proaktiver, dynamischer und situationsgerechter gesteuert werden kann.

- Artikel 86 ff. beschäftigen sich mit dem Verfahren der **vorübergehenden Verwahrung** - hier sind nur noch 2 Fristen bis zur Überführung in das Anschlussverfahren enthalten - 3 Tage im Regelfall, 6 Tage für Zugelassene Empfänger. Während der Einführung des UZK wurde diese Frist auf bis zu 90 Tage erweitert – gerade hierdurch wurde das Abwicklungsverfahren für viele Wirtschaftsbeteiligte deutlich erleichtert, in vielen Fällen konnte auf die Bewilligung eines Zolllagerverfahrens verzichtet werden. Dieser Schritt wurde sowohl aus Sicht der Verwaltung zur Steigerung der Verwaltungsökonomie als auch von den Wirtschaftsbeteiligten begrüßt. Nunmehr soll diese gewonnene Erleichterung wieder rückgängig gemacht werden; vielmehr sollen heutige Inhaber von Bewilligungen von Verwahrungslagern gemäß Artikel 87 dahin gehend geprüft werden, inwiefern sie (zusätzlich) die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zolllagers erfüllen und ansonsten die Bewilligungen für den Betrieb eines Verwahrungslagers widerrufen werden. Nach Artikel 211 des aktuellen UZK darf jedoch der Verwaltungsaufwand zur Ausübung der zollamtlichen Überwachung nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Bedürfnis des Antragstellers stehen.

**Die vorgesehene Kehrtwende in Bezug auf die Verwahrungslager scheint diesem Grundsatz zu widersprechen - die hierfür zugrunde liegenden Erwägungen sind kaum nachvollziehbar.**

- Hingegen sind weiterhin keine **Vereinfachungen für Besondere Zollverfahren** wie z.B. Einzige Bewilligungen vorgesehen, die dazu beitragen könnten, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken. Insbesondere für Trust and Check Trader, die ihre Zuverlässigkeit fortlaufend unter Beweis stellen und eine hohe Transparenz gewährleisten, könnten durch solche Vereinfachungen – wie auch auf entsprechende weitergehende Verzichte auf Sicherheitsleistungen – tatsächliche Erleichterungen zum Ausgleich des steigenden Verwaltungsaufwands eingeräumt werden.

Insgesamt erscheint vieles, was im UZK-Recast als Vereinfachung für die Wirtschaftsbeteiligten dargestellt ist, auch bereits als mit den Mitteln des bisherigen UZK erreichbar, wurde in der Vergangenheit jedoch nicht konsequent umgesetzt – u.a. aufgrund mangelnder Ressourcen auf Seiten der Verwaltungs-IT.

Mit dem UZK-Recast soll die Umsetzung nun unter Zugrundelegung verschärfter Anforderungen möglich sein – und auch das nur mit großer zeitlicher Verzögerung. Dieses Vorgehen **erschüttert das Vertrauen der Wirtschaftsbeteiligten**, die zu wesentlichen Teilen bereits ihre Vertrauenswürdigkeit u.a. mit ihren Anstrengungen zur Erlangung des AEO-Status unter Beweis gestellt haben, in die Verlässlichkeit des Verwaltungshandelns. In Aussicht gestellte Vereinfachungen wurden – trotz erfolgter Gegenleistung – nicht umgesetzt. Vielmehr soll das Kontrollniveau auch der „Zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten“ weiter deutlich steigen – dies stellt einen Paradigmenwechsel von wünschenswerter Transparenz hin zum „**gläsernen Wirtschaftsbeteiligten**“ dar. Unternehmen in der EU müssen sich fragen, ob der UZK-Recast noch die Balance zwischen Kontrollen und Vereinfachungen wahrt. Der UZK-Recast sollte daher die Gelegenheit nutzen, diese Balance wieder herzustellen. Insbesondere muss eine Planungssicherheit für Unternehmen hergestellt werden, bei Erreichen des Trust and Check Trader Status auch tatsächlich in den Genuss der Vereinfachungen zu kommen – im aktuellen Entwurf scheint dies jedoch erneut in das Ermessen der Zollbehörden gestellt und eine einheitliche Vorgehensweise in den einzelnen Mitgliedstaaten (noch) nicht gewährleistet.



**Eine Einbindung der Wirtschaftsbeteiligten erfolgt zu einem sehr späten Zeitpunkt.** In der zukünftigen Ausgestaltung der EU-Zollunion ist ein Erfolg nur denkbar, wenn Verwaltung und vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte gemeinsam arbeiten, um sowohl den Kontrollerfordernissen und Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse als auch der praxisgerechten Ausgestaltung der Prozesse Rechnung zu tragen. Auch den Wirtschaftsbeteiligten ist naturgemäß daran gelegen, dass die EU einen hohen Außenschutz vor Betrug, Produktpiraterie und anderen Zoll- und Steuerstraftaten gewährleistet, und die gemeinsamen Werte wie Gesundheit-, Klima- und Umweltschutz sowie Produktsicherheit hochgehalten werden.

**Insofern äußert die Außenwirtschaftsrunde den Wunsch, dass Verwaltung und Wirtschaft konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten, um ein Idealbild der Zollunion verwirklichen zu können.**

## Einzelne Punkte zu vorgesehenen Anpassungen des UZK-IA hinsichtlich Warenursprung und Präferenzen sowie Lieferantenerklärungen

- In den Entwürfen zur Verordnung zur Änderung des UZK-IA, die sich mit der Weiterentwicklung der Regelungen zu Ursprungspräferenzen beschäftigen, sind ebenfalls potentiell kritische Regelungen enthalten. So könnten die neuen Begriffsbestimmungen („supplier“ als Unionsansässiger) in Artikel 60 dazu führen, dass im Rahmen einer bisher praktizierten Prinzipalregelung (z.B. Schweizer Muttergesellschaft stellt Lieferantenerklärungen in Vertretung für ihr französisches Produktions-/Lieferwerk aus, da dort keine entsprechenden Verwaltungsfunktionen angesiedelt sind) ausgestellte Lieferantenerklärungen ggf. nicht mehr akzeptiert werden können. Hier wäre eine Klärung (ggf. im Rahmen von Leitlinien) wünschenswert, dass solche Konstellationen zukünftig weiterhin möglich sein sollen. In diesem Zusammenhang wäre auch die zuständige Zollbehörde im Falle einer Prüfung zu spezifizieren, wenn der ausstellende Vertreter nicht in der EU ansässig ist.
- Die bisher im UZK generell und in den meisten Freihandelsabkommen vorgesehene Möglichkeit der Abgabe einer „Jedermann-Erklärung“ (i.d.R. bei einem Wert an Ursprungswaren je Sendung bis 6.000,- €) ist zumindest im UZK-Recast entfallen – sofern im jeweiligen Freihandelsabkommen nicht explizit eine solche Wertgrenze für die Abgabe von Ursprungserklärungen ohne Bewilligung vorgesehen ist, müsste der Ausführer also grundsätzlich über eine Bewilligung als Ermächtigter Ausführer bzw. eine Registrierung als Registrierter Ausführer verfügen, um eine Ursprungserklärung auf einem Handelspapier abgeben zu können. Da aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus bestimmten Freihandelsabkommen absehbar trotzdem die Möglichkeit der Abgabe einer Ursprungserklärung ohne Bewilligung unterhalb eines bestimmten Warenwerts erhalten bleiben wird, ist diese Änderung auch vor dem Hintergrund des voraussichtlich steigenden Verwaltungsaufwands kaum nachvollziehbar und bedarf der Erläuterung.
- In **Bezug auf Art. 72** wäre eine Klarstellung (ebenfalls ggf. im Rahmen von Leitlinien) wünschenswert, dass der **REX-Status generell für alle Waren und Abkommen gilt**, in denen die Anwendung des REX vorgesehen ist – und nicht auf die konkreten Waren begrenzt ist, die im Antrag auf Registrierung konkret benannt sind. Grundsätzlich ist – wie beim Ermächtigten Ausführer auch – davon auszugehen, dass ein Registrierter Ausführer Ursprungserklärungen nur dann abgibt, wenn die Voraussetzungen hierfür



materiell erfüllt sind (es sich also im Rahmen des jeweiligen Freihandelsabkommens um Ursprungswaren handelt).

- In **Artikel 75(3)(d)** wurde nun klargestellt, dass ein Widerruf der Registrierung als Registrierter Ausführer nur bei *wiederholter* Falschausstellung erfolgen soll – da auch bei sehr sorgfältig arbeitenden, zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten Arbeitsfehler nicht ausgeschlossen werden können, ist diese Regelung, die das Augenmaß wahrt, zu begrüßen. Die im Gegenzug in Artikel 84 aufgenommen Prüfverpflichtung, ob der Aussteller der Ursprungserklärung tatsächlich REX ist (anhand der REX-Datenbank) betont die Eigenverantwortung des Antragstellers auf Präferenzgewährung, verstärkt das Prinzip der Mitarbeit, um ggf. eine Gutgläubigkeit beanspruchen zu können und ist daher nachvollziehbar.
- Das in **Artikel 97** vorgesehene Prinzip, dass **Ausführer** in begünstigten Ländern (GSP) **Kopien der Ursprungserklärungen oder eine Liste der abgegebenen Ursprungserklärungen vorlegen** müssen, ist grundsätzlich ebenfalls nachvollziehbar. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass es nur in diesen Fällen zur Anwendung kommt, und nicht analog auch auf EU-Ausführer angewendet wird. Dies wäre insbesondere im Sinne einer **einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Mitgliedstaaten im Rahmen von Leitlinien** niederzulegen.
- Die im neuen **Artikel 61(3)** vorgesehene Möglichkeit des **elektronischen Austauschs von Lieferantenerklärungen** ohne Festlegung der technischen Modalitäten hierfür ist hingegen **uneingeschränkt zu begrüßen**. Jedoch sind die Vorgaben im neu gefassten Anhang 22-15 über die Inhalte der Lieferantenerklärung hinsichtlich der Datenelemente teilweise kaum nachvollziehbar. Im Einzelnen:
  - Jeder Aussteller einer Lieferantenerklärung müsste zukünftig über eine EORI-Nummer verfügen (Empfänger nur optional). Hierdurch wären auch Wirtschaftsbeteiligte, die bisher gegenüber den Zollbehörden nicht in Erscheinung getreten sind (weil sie z.B. alle Geschäftsvorfälle rein innerhalb der EU abwickeln) zur Beantragung von EORI-Nummern verpflichtet, um wirksam Lieferantenerklärungen ausstellen zu können.

**Bisher wurden Lieferantenerklärungen hingegen nicht als Handlung gegenüber den Zollbehörden betrachtet, sondern als rein zivilrechtliche Erklärungen. Die Anforderung der EORI-Nummer erscheint daher auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht zweckmäßig.**
  - Ebenso soll **die zuständige Zollbehörde angegeben** werden, welche (laut Fußnoten) **die EORI-Nummer zugewiesen hat**. Insbesondere in Deutschland erfolgt die Vergabe der EORI-Nummern zentral, so dass der Mehrwert dieser Information weder für Prüfungs- noch Risikobewertungszwecke nachvollziehbar ist.
  - Auch wenn die Angabe der Warennummer (zumindest der HS-Position) nachvollziehbar sein mag, gibt es doch hinsichtlich der Korrektheit der tariflichen Einreihung des Öfteren unterschiedliche Auffassungen zwischen Lieferanten und Kunde (ggf. auch seitens der Zollverwaltung). Hier ist noch nicht ersichtlich, was dies für die Gültigkeit / Anerkennungsfähigkeit solcher Lieferantenerklärungen bedeutet, müsste doch eine abweichende tarifliche Einreihung in vielen Fällen zur Anwendbarkeit einer anderen Ursprungsregel führen.



- Zukünftig sollen für jede Warenposition mehrere Ursprungsländer / -gebiete angegeben werden können. Die Erwägungen hinter dieser Möglichkeit bedürfen der Erläuterung, sollte doch das präferenzielle Ursprungsland / - gebiet i.d.R. eindeutig bestimmbar sein.
- Derzeit ist die Angabe des Ursprungskriteriums nur im EU-Japan-EPA vorgesehen; hier wäre eine Klarstellung (zu Fußnote 4) wünschenswert, dass der Anwendungsbereich dieser Regelung zur Angabe des Ursprungskriteriums derzeit nur das EU-Japan-EPA umfasst.
- Die nun in Punkt 6.15 vorgesehene Möglichkeit, konkrete an Gütern durchgeführte Bearbeitungsvorgänge zu benennen, ist begrüßenswert, da nunmehr auch arbeitsteilige Herstellungsvorgänge, wie sie im Textilbereich häufig vorkommen (z.B. Weben und Bedrucken in verschiedenen Mitgliedstaaten) nun formal berücksichtigt werden können und insgesamt zur Ursprungsbegründung herangezogen werden können. Allerdings ist dies im aktuellen Entwurf nur bei Nichtursprungswaren vorgesehen – bei arbeitsteiligen Prozessen ist es hingegen aber auch möglich, dass das Vormaterial bereits Ursprungsware ist (z.B. durch „Weben“), während der zweite Verarbeiter nur noch das „Bedrucken“ durchführt. In diesen Fällen würde die Tätigkeit des zweiten Verarbeiters für sich genommen die Ursprungsregel nicht erfüllen, er wäre daher auf die Bestätigung angewiesen, dass die andere Hälfte der ursprungsbegründenden Verarbeitungen bereits von seinem Zulieferer erreicht wurde; daher sollte diese Angabe auch bei Ursprungsware vorgesehen werden.
- Ebenso sind Angaben zur Kumulierung im Schema vorgesehen – allerdings soweit ersichtlich nur die Tatsache, dass eine Kumulierung zum Einsatz kam, nicht hingegen, mit welchen konkreten Ländern die Kumulierung erfolgt ist. Hierdurch entsteht eine Informationslücke, die eine Anwendung einer korrekten Kumulierung praktisch verhindert.
- Zuletzt sollen auch Angaben zur Inanspruchnahme einer buchmäßigen Trennung gemacht werden, die bisher in Lieferantenerklärungen nicht vorgesehen waren. Der Grund hierfür, sowie der Grund für eine Erklärung, dass die Ursprungseigenschaft nur bei anschließender Weiterverarbeitung vor dem endgültigen Export erhalten bleiben soll, ist inhaltlich kaum nachvollziehbar und bedarf einer Erläuterung. Sofern Lieferantenerklärungen (analog zu Präferenznachweisen) nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn in ausreichender Menge Ursprungserzeugnisse hergestellt werden konnten, erscheint diese Regelung obsolet und wäre praktisch kaum nachprüfbar.
- Generell erscheint das Schema zum Austausch von Lieferantenerklärungen (in welchen Konstellationen welche Datenelemente anzugeben sind) gegenüber dem bisherigen vorgeschriebenen Wortlaut sehr komplex, und es steht zu befürchten, dass die Regelungen insbesondere für KMU schwer nachvollziehbar und anwendbar sein werden. U.E. steht hierdurch zu befürchten, dass auch die Anzahl der formal nicht korrekt abgegebenen Lieferantenerklärungen deutlich steigen wird, und somit auch in der weiterführenden Lieferkette der Prüfungsaufwand sowie das Risiko von unzutreffend abgegebenen Präferenznachweisen steigen wird.



Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei der Anwendung der Regelungen zu Ursprungswaren und Präferenznachweisen um eines der komplexesten und für die Unternehmen am aufwendigsten umzusetzenden Rechtsgebiete handelt. Viele, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben regelmäßig Schwierigkeiten, dieser Komplexität in einer immer globalisierten Unternehmensrealität gerecht zu werden und verzichten im Zweifel auf die Inanspruchnahme von Präferenzen. Dies wird nicht zuletzt durch die teils niedrigen Implementierungsraten neuerer Freihandelsabkommen unterstrichen.

**Es liegt im ureigenen Interesse der EU und der Wirtschaftsbeteiligten, eine möglichst hohe Nutzungsrate der Freihandelsabkommen zu erzielen. Hierfür ist vor allem einer praxismgerechten und unkomplizierten Umsetzbarkeit in der Unternehmensrealität oberste Priorität einzuräumen. Hierzu zählen neben einfachen, klaren und standardisierten Ursprungsregeln vor allem nachvollziehbare Regelungen zu den zu verwendenden Präferenznachweisen und Lieferantenerklärungen.**

Die Komplexität in der Anwendung insbesondere der Kumulierungsregeln, der Matrix im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierung sowie der parallelen Anwendung der Übergangsregeln im Pan-Euro-Med-Raum haben diesem Ziel leider einen Bärendienst erwiesen und dafür gesorgt, dass viele Wirtschaftsbeteiligte die Komplexität der Abkommen nicht mehr überblicken können und – zumindest wirtschaftlich zu rechtfertigen – nicht mehr umfänglich umsetzen können. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollten die **Regelungen bezüglich Lieferantenerklärungen so unkompliziert und anwenderfreundlich wie möglich gehalten werden** und keine Hürden durch komplexe Datenmodelle aufgebaut werden.

Die Experten der Außenwirtschaftsrunde sind gerne zum Austausch über mögliche praxisgerechte Ausgestaltungen in diesem komplexen Themengebiet bereit.

Abschließend möchten wir erneut betonen, dass die Erreichung einer modernen, effizienten, sicheren und wettbewerbsfähigen Zollunion nur durch gemeinsame Anstrengungen von Politik, Wirtschaft und Verwaltung gelingen kann. Es ist im allseitigen Interesse, die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu stärken. Um auch langfristig stabile, sichere und praxistaugliche Zollprozesse etablieren zu können, ist es daher unverzichtbar, die Wirtschaftsbeteiligten in die Ausgestaltung der Zukunft der Zollunion einzubeziehen und von ihren Kenntnissen und Erfahrungen zu profitieren sowie die Akzeptanz neuer Regelungen zu stärken.

Die Außenwirtschaftsrunde und ihre Vertreter sind gern bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen und konstruktiv - als vertrauenswürdiger Partner für Verwaltung und Politik – die Gestaltung der Zollunion von morgen zu unterstützen.

Aussenwirtschaftsrunde, den 05.11.2023

Vorstand der Aussenwirtschaftsrunde / Arbeitskreis Zoll